



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
20. März 1970

Nr. 1484

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Zuge des Ausbauprogrammes für II. und III. Klass-Strassen, das Teilstück der Thalstrasse von Laupersdorf nach Matzendorf auszubauen. Der vom Kreisbauamt II in Olten ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 6. Februar - 5. März 1970 auf dem Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn, im Schulhaus I in Laupersdorf sowie im Gemeinderatszimmer in Matzendorf zur öffentlichen Auflage. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht daher nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau der Thalstrasse notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kreisbauamt II in Olten erstellten Strassen- und Baulinienplan für den Ausbau der Thalstrasse in den Gemeinden Laupersdorf und Matzendorf wird die Genehmigung erteilt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 genehmigten Plan

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4712 Laupersdorf, mit

1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission Herrn Fritz Schürch,
Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

1911